4110 01.12.1929 So

A1
T: Grimmberger und die Todesstrafe

Pf VR 30

Abreißkalender

Ich hatte ihn nie so explosiv, so rotglühend gesehen. Mit Golfspielergebärden schwang er seinen Spazierstock nach zufälligen Steinchen oder Holzstückchen oder sonstigem Unangewachsenen am Weg, und nach jedem Hieb schnob er laut und aufgeregt durch die Nase.

Ich hatte kaum den Mund aufgetan, ihn zu begrüßen, als er mir das erste Wort mit zornigem Anfauchen in die Kehle zurückstieß. Ich verstand: „... Saustall ... ausmisten ... Idiotenbande ... Buckel hinaufsteigen ..."

„Aber Herr Grimmberger!"

„Wie denn! Was denn? Habe ich nicht recht?"

„Sicher haben Sie recht. Ich weiß zwar nicht, worum es geht, aber sicher haben Sie recht."

„Als ob der Staat überhaupt ... Was geht es ihn an ... Da weiß doch jeder am besten ..."

„Aber was in aller Welt, Herr Grimmberger, was weiß jeder am besten?"

Grade hatte er einen losen Kieselstein erspäht. Mit dem kurzen, dumpfen Häl des Holzhackers oder Steinklopfers holte er zu einem weitgeschwungenen Schlag aus und sandte den spatzeneigroßen Stein in flacher Parabel weit über den Weg.

Das beruhigte ihn einigermaßen und er sammelte sich zu verständlicher Rede.

„Wir sprachen", sagte er, „über die Todesstrafe."

„Ein neues Thema."

„Nein Herr, ein altes Thema, machen Sie keine faulen Witze. Seit die Todesstrafe besteht, streiten sich die Gelehrten und Ungelehrten, die Gescheiten und Dummen darüber, ob sie bestehen darf oder nicht. Die einen sagen ja, die andern sagen nein."

„Und Sie, Herr Grimmberger?"

Ich sage weder ja noch nein. Ich sage: Der Staat mischt sich da in eine Sache, die ihn nichts angeht. Daß er den Verbrecher einfängt, ist seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit. Daß er dessen Schuld regelrecht und unumstößlich feststellt und demgemäß seine Strafe bemißt, lasse ich zur Not auch noch gelten. Das tut er auch bei Dieben, Bankräubern, Wechselfälschern usw. Aber wenn diese erledigt sind, bekommt der Beraubte, Bestohlene, Beschwindelte sein Geld wieder."

„So weit es noch ..."

„... vorhanden ist. Danke. Aber ich rede nur vom Prinzip. Diese restitutio ad integrum ist beim Mörder ausgeschlossen. Ein junges Mädchen wird von einem verkommenen Rohling erwürgt. Es hat einen Vater, Brüder, vielleicht einen Verlobten. Wäre einer von denen dazu gekommen, wie der Mörder auf ihm kniete, hätte er ihm den Schädel eingeschlagen und wäre glänzend freigesprochen worden. Also hatte er das Recht, den Mörder kalt zu machen. Es war seine Tochter, seine Schwester, seine Braut, also seine ureigenste Familienangelegenheit.

Und nun kommt der Staat und substituiert sich in seine Rechte. Unter dem Vorwand, daß seit dem Mord drei Monate verstrichen sind — so lange wird es im Durchschnitt dauern — sagt der Staat: „Hände weg, Ihr von der Familie, mein ist die Rache!""

„Ich sehe schon, Herr Grimmberger, Sie wollen bei uns die Blutrache einführen, wie auf Korsika oder Sizilien — cavalleria rusticana."

„Ich sehe schon, Sie sind immer noch so borniert, wie Sie waren. Sie haben mich schon wieder nicht verstanden. Also sperren Sie Mund und Ohren auf: Die Todesstrafe hätte einen vernünftigen Sinn nur dann, wenn sie von denen vollzogen werden dürfte, denen der Mörder ein Liebes geraubt hat. Dann hätte sie den einzig vernünftigen Inhalt: Vergeltung. Aber sie würde nicht immer vollzogen. Es käme vor, öfter, als wir ahnen, daß die durch den Mord eines Lieben Beraubten dem Mörder verziehen. Das wiederum hätte mehr Sinn, als eine Begnadigung durch das Staatsoberhaupt, dem das Ganze ja doch nur wurscht ist. Es kennt weder den Mörder, noch sein Opfer, noch die Eltern, Geschwister usw. Wenn aber diese verziehen, wüßten sie warum, und die Menschlichkeit hätte gewirkt anstatt eines Paragraphen."

„Wenn sie aber nicht verziehen, Herr Grimmberger?"

Er zog die Brauen zusammen, seine Augen spritzten Zornesblitze, er machte mit beiden Händen die Bewegung des Erdrosselns und stieß keuchend heraus: „Wenn mir so ein Hund das Liebste .....!"

Mehr sagte er nicht. Er ging gesenkten Hauptes, nach weiteren Kieselsteinen spähend, seines Weges.

Dimanche 1. 12. 1929